

**Friedhofssatzung - Synopse der Änderungen 2017**

Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Begründung
<p><b>§ 8 Allgemeines</b></p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind sämtliche erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beurkundung des Sterbefalls gemäß §9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (NBestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381),</li> <li>b) die Gebührenübernahmeerklärung,</li> <li>c) bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis,</li> <li>d) bei anonymen Beisetzungen zusätzlich eine entsprechende Willenserklärung gemäß § 16 Abs. 4 d) dieser Satzung,</li> <li>e) bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts,</li> </ul>	<p><b>§ 8 Allgemeines</b></p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind sämtliche erforderlichen Unterlagen <b>bzw. und Informationen</b> beizufügen. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beurkundung des Sterbefalls gemäß §9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (NBestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381),</li> <li>b) die Gebührenübernahmeerklärung,</li> <li>c) bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis,</li> <li>d) bei anonymen Beisetzungen zusätzlich eine entsprechende Willenserklärung gemäß § 16 Abs. 4 d) dieser Satzung,</li> <li>e) bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts,</li> </ul>	<p><u>Rechtliche Konkretisierung:</u></p> <p>Bei Buchstabe h) – alt – und Buchstabe i) – neu handelt es sich um Informationen, nicht um Unterlagen</p>

Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Begründung
<p>f) bei Bestattungen in ausgewiesenen Grabfeldern für einzelne religiöse oder ethnische Gruppen (gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 5) zusätzlich ggf. der jeweilige Nachweis der Zugehörigkeit,</p> <p>g) bei Reihengrabstätten eine Willenserklärung des/der Verpflichteten gemäß § 16 Abs. 2, in der die Wahl einer Reihengrabstätte in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 22 oder einer pflegearmen Reihengrabstätte (Rasengrab) gemäß § 16 Abs. 4b erklärt wird,</p> <p>h) Informationen zur Sarggröße gemäß § 9 Abs. 2 und zur Größe der Überurnen gemäß § 9 Abs. 6 dieser Satzung.</p>	<p>f) bei Bestattungen in ausgewiesenen Grabfeldern für einzelne religiöse oder ethnische Gruppen (gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 5) zusätzlich ggf. der jeweilige Nachweis der Zugehörigkeit,</p> <p>g) bei Reihengrabstätten eine Willenserklärung des/der Verpflichteten gemäß § 16 Abs. 2, in der die Wahl einer Reihengrabstätte in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 22 oder einer pflegearmen Reihengrabstätte (Rasengrab) gemäß § 16 Abs. 4b erklärt wird,</p> <p>h) Informationen zur Sarggröße gemäß § 9 Abs. 2 und zur Größe der Überurnen gemäß § 9 Abs. 6 dieser Satzung,</p> <p>i) <b>bei Trauerfeiern die Anzeige gemäß § 14 Abs. 5 dieser Satzung für das Aufstellen von Zusatzdekoration.</b></p>	<p><u>Rechtliche Klarstellung:</u> Zusatz-Dekoration bedarf gem. § 14 Abs. 5 dieser Satzung einer Anmeldung. Diese soll im Falle einer Bestattung bereits bei Anmeldung des Sterbefalles erfolgen, insbesondere in Bezug auf feuergefährliche Zusatz-Dekoration zur Vermeidung davon ausgehender Gefahren.</p>
<p><b>§ 10 Ausheben der Gräber</b></p> <p>(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und grundsätzlich auch wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p>	<p><b>§ 10 Ausheben der Gräber</b></p> <p>(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und grundsätzlich auch wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p>	

Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Begründung
<p>(3) Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.</p> <p>(4) Vor einer Beisetzung in eine bestehende Wahlgrabstätte müssen, sofern vorhanden, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgenommen sowie Gräfte geöffnet und nach der Beisetzung wieder geschlossen werden. Übernimmt der Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben.</p>	<p>(3) Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.</p> <p>(4) Vor einer Beisetzung in eine bestehende Wahlgrabstätte müssen, sofern vorhanden, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgenommen sowie Gräfte geöffnet und nach der Beisetzung wieder geschlossen werden. Übernimmt der Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern <del>es die Beisetzung nicht behindert</del> betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen, stehen bleiben. <b>Die Beisetzung behindernde Grabbepflanzungen und Gebinde werden von der Stadt entschädigungslos entfernt.</b></p>	<p><u>Rechtliche Konkretisierung:</u></p>
<p><b>§ 11 Ruhezeiten</b></p> <p>(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 20 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.</p>	<p><b>§ 11 Ruhezeiten</b></p> <p>(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 20 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.</p>	<p><u>Rechtliche Anpassung an Landesrecht:</u></p> <p>Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Niedersachsen legt einheitlich eine Mindestruhezeit von 20 Jahren fest, unabhängig vom Alter des/der Verstorbenen.</p>

Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Begründung
<p>(2) Für verstorbene Kinder gelten verkürzte Ruhezeiten: Bis zum vollendeten fünften Lebensjahr gilt eine Ruhezeit von 10 Jahren. Für Verstorbene bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gilt eine Ruhezeit von 15 Jahren.</p>	<p><del>(2) Für verstorbene Kinder gelten verkürzte Ruhezeiten: Bis zum vollendeten fünften Lebensjahr gilt eine Ruhezeit von 10 Jahren. Für Verstorbene bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gilt eine Ruhezeit von 15 Jahren.</del></p>	<p>Nach der Erfahrung der Verwaltung werden Kindergräber auch heute schon überwiegend für den Zeitraum von 20 Jahren und länger erhalten.</p> <p>Aus sozialen Gründen soll die bisherige Gebühr beibehalten werden (siehe Synopse Friedhofsgebührensatzung).</p>
<p><b>§ 16 Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Stadt.</p> <p>(2) Mit der Beisetzung in einer Reihengrabstätte entsteht für den nächsten / die nächste Angehörige/-n des/der Verstorbenen (im Folgenden „der/die Verpflichtete“ genannt) die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der §§ 31 ff. dieser Satzung.</p> <p>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden. § 8 Abs. 10 bleibt davon unberührt.</p>	<p><b>§ 16 Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Stadt.</p> <p>(2) Mit der Beisetzung in einer Reihengrabstätte entsteht für den nächsten / die nächste Angehörige/-n des/der Verstorbenen (im Folgenden „der/die Verpflichtete“ genannt) die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der §§ 31 ff. dieser Satzung.</p> <p>(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden. § 8 Abs. 10 bleibt davon unberührt.</p>	

Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Begründung
<p>(4) Es werden zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Reihengrabstätten: Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein.</p> <p>b) Pflegearme Reihengrabstätten (Rasengrab): Die Belegung dieser Grabart setzt die schriftliche Willensbekundung des/der Verpflichteten voraus. Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsgrabanlage ist die Stadt verantwortlich. Die Veranlassung zur Legung einer Grabplatte erfolgt durch den/die Verpflichtete/-n. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.</p> <p>c) Reihengrabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen): Die Bestimmungen des Buchstaben a) gelten grundsätzlich entsprechend. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden.</p> <p>d) Anonyme Reihengrabstätten: Bestattungen in diesen Grabstätten sind nur möglich, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des/der Verstorbenen entspricht. Der/die Verstorbene bzw. der/die Verpflichtete bestimmt den Friedhof für die anonyme Beisetzung. Den genauen Ort und den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Stadt. Die Beisetzung findet</p>	<p>(4) Es werden zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Reihengrabstätten: Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein.</p> <p>b) Pflegearme Reihengrabstätten (Rasengrab): Die Belegung dieser Grabart setzt die schriftliche Willensbekundung des/der Verpflichteten voraus. Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsgrabanlage ist die Stadt verantwortlich. Die Veranlassung zur Legung einer Grabplatte erfolgt durch den/die Verpflichtete/-n. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.</p> <p>c) Reihengrabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen): Die Bestimmungen des Buchstaben a) gelten grundsätzlich entsprechend. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden.</p> <p>d) Anonyme Reihengrabstätten: Bestattungen in diesen Grabstätten sind nur möglich, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des/der Verstorbenen entspricht. Der/die Verstorbene bzw. der/die Verpflichtete bestimmt den Friedhof für die anonyme Beisetzung. Den genauen Ort und den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Stadt. Die Beisetzung findet</p>	

Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Begründung
<p>unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt. Für anonyme Urnenbeisetzungen dürfen nur Aschenkapseln verwendet werden. Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätten ist die Stadt verantwortlich. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.</p> <p>(5) Die gem. § 11 Abs. 2 genannten verkürzten Ruhezeiten für Kinder gelten nicht, wenn die Beisetzung auf Wunsch in einer Reihengrabstätte gemäß Abs. 3 dieses Paragraphen erfolgt. Hier gilt die Ruhezeit gemäß § 11 Abs. 1.</p> <p>(6) ...</p>	<p>unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt. Für anonyme Urnenbeisetzungen dürfen nur Aschenkapseln verwendet werden. Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätten ist die Stadt verantwortlich. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.</p> <p>(5) <del>Die gem. § 11 Abs. 2 genannten verkürzten Ruhezeiten für Kinder gelten nicht, wenn die Beisetzung auf Wunsch in einer Reihengrabstätte gemäß Abs. 3 dieses Paragraphen erfolgt. Hier gilt die Ruhezeit gemäß § 11 Abs. 1.</del></p> <p>(6) ...</p>	<p><u>Rechtliche Anpassung</u> aufgrund der Streichung des § 11 Abs. 2 dieser Satzung</p>
<p><b>§ 17 Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht überlassen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber / der Erwerberin bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.</p>	<p><b>§ 17 Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht <b>für die gesamte Grabstätte</b> überlassen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber / der Erwerberin bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.</p>	<p><u>Rechtliche Konkretisierung</u></p>

Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Begründung
(2) ...	(2) ...	
<p><b>§ 18 Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten</b></p> <p>(1) Nur eine natürliche Person kann zum Zwecke der Bestattung von Angehörigen ein Nutzungsrecht. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen. Der/Die Erwerber/-in des Nutzungsrechts ist der/die Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) ...</p>	<p><b>§ 18 Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten</b></p> <p>(1) Nur eine natürliche Person kann zum Zwecke der Bestattung von Angehörigen ein Nutzungsrecht <b>an einer Wahlgrabstätte</b> erwerben. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen. Der/Die Erwerber/-in des Nutzungsrechts ist der/die Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2)</p>	<p><u>Rechtliche Konkretisierung</u></p>
<p><b>§ 20 Wiedererwerb der Rechte an Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine weitere Nutzungszeit in vollen Jahren erworben werden, mindestens jedoch für ein Jahr.</p> <p>(2) ...</p>	<p><b>§ 20 Wiedererwerb der Rechte an Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine weitere Nutzungszeit in vollen Jahren erworben werden, <b>grundsätzlich für mindestens jedoch für ein Jahr fünf Jahre.</b></p> <p>(2) ...</p>	<p><u>Verwaltungsvereinfachung</u></p> <p>Verwaltungsvereinfachung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der überwiegenden Bedürfnisse der Angehörigen</p>

Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in <b>Schwarz und Fett</b> )	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Unterhaltung der Grabmale</b></p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der/die Verpflichtete, bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) durchführen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Unterhaltung der Grabmale</b></p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind <b>dauerhaft</b> in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der/die Verpflichtete, bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <b>§§ 26 bis 28 gelten entsprechend.</b> Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) durchführen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen</p>	<p style="text-align: center;"><u>Begriffliche Änderung</u></p>          <p style="text-align: center;"><u>Rechtliche Konkretisierung</u></p>



Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Begründung
<p>Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Teilen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.</p>	<p>von Grabmalen oder sonstigen baulichen Teilen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.</p>	
<p><b>§ 30 Entfernung von Grabmalen</b></p> <p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen durch den/die Verpflichtete/-n bzw. den/die Nutzungsberechtigte/-n ist der Stadt zuvor anzuzeigen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.</p>	<p><b>§ 30 Entfernung von Grabmalen</b></p> <p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen durch den/die Verpflichtete/-n bzw. den/die Nutzungsberechtigte/-n ist der Stadt zuvor anzuzeigen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.</p> <p><b>(3) Für alle Arbeiten, die mit dem Entfernen von Grabmalen nach den Absätzen 1 und 2 verbunden sind, ist der/die bisherige Verpflichtete bzw. der/die bisherige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Er/Sie</b></p>	<p>Rechtliche Konkretisierung: Im Zuge der Genehmigungsverpflichtung von Gewerbetreibenden gem. § 7 dieser</p>

Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Begründung
	<p><b>haftet für jegliche Sach- und Personenschäden, die in Verbindung mit diesen Arbeiten entstehen, sofern er/sie nicht Gewerbetreibende im Sinne des § 7 dieser Satzung damit beauftragt.</b></p>	<p>Satzung für das Fundamentieren, Aufstellen und Entfernen von Grabmalen ist es erforderlich, diese Vorschrift und auch die Konsequenzen des Handelns Einzelner zu verschriftlichen.</p>
<p><b>§ 31 Allgemeines</b></p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und –gestecke beseitigt die Stadt grundsätzlich erst auf Verlangen der Angehörigen.</p> <p>(3) ...</p>	<p><b>§ 31 Allgemeines</b></p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und –gestecke beseitigt die Stadt grundsätzlich erst auf Verlangen der Angehörigen, <b>unaufgefordert jedoch nach drei Monaten.</b></p> <p>(3) ...</p>	<p><u>Konkretisierung:</u></p> <p>Verbesserte Handhabung, um unansehnliche Kränze abräumen zu können, wenn sich die Angehörigen gar nicht melden, was leider immer häufiger vorkommt.</p>

Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Begründung
<p><b>Anhang zur Friedhofssatzung</b></p> <p><b>2.2 Individuell gestaltete Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>...</p> <p><b>2.2.5 Regelungen für Grabstätten in denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Friedhofsteilen</b></p> <p>Die Regelungen richten sich nach den jeweiligen Erhaltungszielen und werden von der Stadt für Ensembles, insbesondere von Grabfeldern, Grabreihen oder in Nischen, sowie für Einzelgrabstätten festgelegt. Bei Friedhöfen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, richtet sich das Erhaltungsziel nach der Erhaltungswürdigkeit aus kulturhistorischen und/oder gartenkünstlerischen Gründen. Stehende Grabmale sind bei Erdgrabstätten immer am Kopfende und mittig anzuordnen, Liegeplatten werden immer mittig im Grabbeet, vom Kopfende aus, angeordnet. Bei Urnengrabstätten werden die Grabmale immer mittig in der Grabbeetfläche angeordnet, die Seiten des Grabmals sind dabei parallel zu den Seiten des Grabbeetes auszurichten. Sind Festmaße für Grabmale vorgeschrieben, sind diese vollkantig und vollflächig zu arbeiten, eine Fase oder Falz ist zulässig. Wird eine bestimmte Kopfform vorgeschrieben, ist diese entsprechend den</p>	<p><b>Anhang zur Friedhofssatzung</b></p> <p><b>2.2 Individuell gestaltete Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b></p> <p>...</p> <p><b>2.2.5 Regelungen für Grabstätten in denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Friedhofsteilen</b></p> <p>Die Regelungen richten sich nach den jeweiligen Erhaltungszielen und werden von der Stadt für Ensembles, insbesondere von Grabfeldern, Grabreihen oder in Nischen, sowie für Einzelgrabstätten festgelegt. Bei Friedhöfen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, richtet sich das Erhaltungsziel nach der Erhaltungswürdigkeit aus kulturhistorischen und/oder gartenkünstlerischen Gründen. <b>Grundsätzlich sollen sich alle Grabmale harmonisch in das vorhandene historische Gestaltungskonzept einfügen. Daher dürfen in den entsprechenden Abteilungen nur Grabmalformen, Grabmalausrichtungen, Materialien, Oberflächenbearbeitungen, Schriften, Ornamente und Profilierungen nach jeweiligem historischen Vorbild zur Ausführung kommen.</b> Stehende Grabmale sind bei Erdgrabstätten immer am Kopfende und mittig anzuordnen, Liegeplatten werden immer mittig im Grabbeet, vom Kopfende</p>	<p><u>Rechtliche Konkretisierung</u></p>

Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Begründung
<p>historischen Vorbildern in derselben Abteilung zu arbeiten. Sockel sind in historischen Abteilungen (angelegt bis ca. 1960) erwünscht.</p> <p>...</p> <p><b>2.2.6 Pflegearme Reihen- und Wahlgrabstätten (Rasengräber)</b></p> <p>Die Grabplatte (liegend) ist aus Naturstein zu fertigen und bodenbündig zu verlegen. Dabei ist die Grabplatte parallel zu den Seiten des Grabes sowie mittig, bei Erdgrabstätten außerdem am Kopfende, anzuordnen. Die jeweils vorgeschriebenen Festmaße sind vollflächig zu arbeiten. Erhabene Schriften und ergänzende Ornamente oder Fotos in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille sind nicht zulässig. Die Oberflächenbearbeitung der Grabplatte ist frei.</p>	<p>aus, angeordnet. Bei Urnengrabstätten werden die Grabmale immer mittig in der Grabbeetfläche angeordnet, die Seiten des Grabmals sind dabei parallel zu den Seiten des Grabbeetes auszurichten. Sind Festmaße für Grabmale vorgeschrieben, sind diese vollkantig und vollflächig zu arbeiten, eine Fase oder Falz ist zulässig. Wird eine bestimmte Kopfform vorgeschrieben, ist diese entsprechend den historischen Vorbildern in derselben Abteilung zu arbeiten. Sockel sind in historischen Abteilungen (angelegt bis ca. 1960) erwünscht.</p> <p>...</p> <p><b>2.2.6 Pflegearme Reihen- und Wahlgrabstätten (Rasengräber)</b></p> <p>Die Grabplatte (liegend) ist aus Naturstein zu fertigen und bodenbündig zu verlegen. Dabei ist die Grabplatte parallel zu den Seiten des Grabes sowie mittig, bei Erdgrabstätten außerdem am Kopfende, anzuordnen. Die jeweils vorgeschriebenen Festmaße sind vollflächig zu arbeiten. Erhabene Schriften und ergänzende Ornamente oder Fotos in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille sind nicht zulässig. Die Oberflächenbearbeitung der Grabplatte ist frei.</p>	<p><u>Korrektur</u></p> <p>Wahlgrabstätten waren irrtümlich mit benannt.</p>

Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Begründung
<p>a) Erdreihengrabstätte (pflegearm) Breite 0,45 m, Tiefe 0,70 m, Höhe 0,12 m</p> <p>b) Urnenreihengrabstätte (pflegearm) Breite 0,40 m, Tiefe 0,30 m, Höhe 0,10 m</p> <p>c) Urnenwahlgrabstätte (pflegearm) Breite 0,50 m, Tiefe 0,50 m, Höhe 0,10 m</p>	<p>a) Erdreihengrabstätte (pflegearm) Breite 0,45 m, Tiefe 0,70 m, Höhe 0,12 m</p> <p>b) Urnenreihengrabstätte (pflegearm) Breite 0,40 m, Tiefe 0,30 m, Höhe 0,10 m</p> <p><b>c) Urnenwahlgrabstätte (pflegearm) Breite 0,50 m, Tiefe 0,50 m, Höhe 0,10 m</b></p>	<p><u>Korrektur</u> Keine Benennung von Wahlgräbern.</p>
<p><b>4. Firmenbezogene Markierungen auf Grabstätten</b></p> <p>Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke mit einem Firmenzeichen mit maximal drei Buchstaben versehen. Dieses Firmenzeichen darf maximal 4 x 4 cm groß sein und ist am Grabmal, mit Ausnahme der Frontseite, in einer maximalen Höhe von 20 cm, gemessen von der Erdoberkante, anzubringen. Die Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.</p> <p>Friedhofsgärtnereien dürfen die Grabstätten mit Pflegezeichen versehen. Das Pflegezeichen besteht aus einem Schild und einem Schildträger. Das Schild darf maximal 2,5 cm breit, 7 cm hoch und 0,4 cm tief sein. Es muss auf einem Schildträger aus Metall angebracht sein, der maximal 1 cm breit, 40 cm hoch und 0,4 cm tief ist. Die Schilder dürfen mit Firmenkürzeln mit maximal</p>	<p><b>4. Firmenbezogene Markierungen auf Grabstätten</b></p> <p>Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke mit einem Firmenzeichen <b>oder Firmenkürzel</b> mit maximal drei Buchstaben versehen. <b>Weitere sachbezogene Angaben sind zulässig, sofern sie nicht als Werbung verstanden werden können. Unzulässig im Sinne des Werbeverbotes sind insbesondere genaue Firmendaten, wie Firmenname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Web-Adresse.</b> Dieses Firmenzeichen darf maximal <del>4 x 4 cm</del> <b>6 x 6 cm</b> groß sein <b>bzw. kreisförmig 36 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten</b> und ist am Grabmal, mit Ausnahme der Frontseite, in einer maximalen Höhe von <del>20</del> <b>30</b> cm, gemessen von der Erdoberkante, anzubringen. Die Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.</p>	<p><u>Rechtliche Anpassung, Vereinfachung der Handhabung, Vergrößerung des Handlungsspielraums für die Steinmetzbetriebe und Friedhofsgärtnereien</u></p> <p>Insbesondere auf Wunsch der Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Gartenbau (WVG) wurden die Regelungen für die Beschilderung der Grabstätten mit Pflegezeichen so verändert, dass sie EDV-gestützte Beschriftungsformen mit Aufklebern ermöglicht (v.a. größere Beschriftungsfläche, Querformat möglich, freie Beschriftung bei Einhaltung des Werbeverbotes).</p>

Friedhofssatzung aus 2012 zul. geänd. 2014	Friedhofssatzung Entwurf mit Änderungen 2017 (Änderungen in Schwarz und Fett)	Begründung
<p>drei Buchstaben in einer Zeile sowie mit firmeninternen Kürzeln z.B. zur Grabnummer oder zur Pflegeart mit maximal drei Zeichen pro Zeile versehen werden. Die farbliche Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.</p>	<p>Friedhofsgärtnereien dürfen die <b>Grabstätten durch sie zu pflegenden Grabbeete</b> mit Pflegezeichen versehen, <b>um dem eigenen Personal Lage und Pflegeumfang einer Grabstätte sichtbar zu machen</b>. Das Pflegezeichen besteht aus einem <b>rechteckigen</b> Schild und einem Schildträger. Das Schild darf <b>eine Seitenlänge von maximal <del>2,5 cm breit, 7 cm hoch</del> 8 x 4,5 cm haben (Hoch- oder Querformat) und maximal 0,4 cm tief sein</b>. Es muss auf einem Schildträger aus Metall angebracht sein, der maximal 1 cm breit, <b>0,4 cm tief und inklusive Schild 40 cm 45 cm hoch und 0,4 cm tief</b> ist. Die Schilder dürfen mit <b>Firmenzeichen oder</b> Firmenkürzeln mit maximal drei Buchstaben <b>in einer Zeile sowie mit firmeninternen Kürzeln z.B. zur Grabnummer oder zur Pflegeart mit maximal drei Zeichen pro Zeile versehen werden</b>, und weiteren sachbezogenen Angaben versehen werden, sofern diese nicht als Werbung verstanden werden können. Unzulässig im Sinne des Werbeverbotes sind insbesondere genaue Firmendaten, wie Firmenname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Web-Adresse. Die farbliche Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.</p>	<p>Diese Anpassung wurde im Sinne der Gleichbehandlung (gleiche Flächengröße) auf die Vorschriften für die Markierung von Grabmalen durch die beauftragten Steinmetzbetriebe übertragen.</p>